

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 1 von 13

1. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Handelsname

XANEX XDM B1
XANEX XDM B4

1.2 Produkteinsatz

Vorgesehene Verwendung:
Anwendung als Werk trockenmörtel

Nicht vorgesehene Verwendung:
Alle anderen Arten der Anwendung

1.3 Hersteller / Lieferant

Hersteller:

BAWAX GmbH
77er Straße 52, 29221 Celle
Fon: +49-(0)-5141-29950-37
Fax: +49-(0)-5141-29950-34
mailto: info@bawax.de

Geschäftsführer:
Georg Schäfer, Helmut Plohberger
Amtsgericht Lüneburg, HRB 101341

1.4 Notfallauskunft

BAWAX GmbH
77er Straße 52

Tel.: 05141-29950 37

Kontaktieren Sie zu allen Zeiten der Nichtverfügbarkeit Ihren lokalen Notdienst.

2. Mögliche Gesundheitsgefahren

2.1 Einstufung des Gemisches

2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie EC 1278 / 2008

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreizungen verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999 / 45 / EG

ätzend C, R35
sensibilisierend R 43

Voller Wortlaut der Einordnung, der H / R-Sätze und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

Folgeschwerer, negativer, physikochemischer Effekt: unbekannt

Folgeschwerer, negativer Effekt auf menschliche Gesundheit und Umwelt:
Kann Haut- und Augenreizungen, allergische Hautreaktionen, ernsthafte Augenschäden und Atemwegsreizungen hervorrufen.

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort: Gefahr

Gefahrstoffe: Zement, Portlandzement, Chemikalien

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreizungen hervorrufen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P101
Wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist, das Datenblatt oder das Gebinde / den Gebindeaufkleber griffbereit haben.

P102
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 2 von 13

Das Einatmen von Staub vermeiden

P302+P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P333+P313

Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen

P501

Inhalt / Behälter zu geeigneten Abfallsammel-
punkten bringen.

Zusätzliche Informationen:

Nicht in Farbsprühgeräten verwenden.

2.3 Andere Gefahren

Bei Nässe alkalisch. Der Zement im Produkt kann Chromatreduzierer enthalten. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements / Bindemittels bei Hautkontakt eintreten (R43 bzw. H317 oder EUH203).

3. Zusammensetzung / Bestandteile

Gefährliche Bestandteile:

| Stoff | Konzentration (M.-%) | EC-Nr. | CAS-Nr. | Registriernummer (REACH) | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | |
|-----------------------------------|----------------------|-----------|------------|---|---|------------------------------|
| Portlandzement Anmerkung: 1, 2 | 15 – 30 % | 266-043-4 | 65997-15-1 | Portlandzement ist gemäß Anhang V.10 von der Registrierungspflicht ausgenommen. | hautreizend hautsensibilisierend augenschädigend atemwegsreizend | H315 H317 H318 H335 |

Klassifikation nach Richtlinie 67 / 548 / EEC:

Xi; R 38, R 41, R 43

Anmerkungen:

- 1) Für diese Substanzen bestehen Regelungen zur maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentration.
- 2) Der Gebrauch dieser Substanzen wird durch Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt.

Vollständiger Wortlaut der R- und H-Sätze siehe Kapitel 16

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 3 von 13

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibungen der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Sobald in irgendeiner Form gesundheitliche Probleme festgestellt oder vermutet werden, ist ein Arzt aufzusuchen. Dabei ist dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Bei Bewusstlosigkeit ist die betroffene Person in die stabile Seitenlage zu bringen, wobei der Kopf leicht nach hinten zu beugen und sicherzustellen ist, dass die Atemwege frei sind. Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. Falls die Person selbst Erbrechen muss, ist darauf zu achten, dass das Erbrochene nicht in die Atemwege gelangt. In lebensbedrohlichen Situationen sind zuerst medizinische Hilfe und ggf. die Durchführung von wiederbelebenden Maßnahmen sicherzustellen. Bei Atemstillstand ist sofort mit künstlicher Beatmung, bei Herzstillstand sofort mit Herzdruckmassage zu beginnen.

Bei der Ersthilfe immer auch auf die eigene Sicherheit achten. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Zement / Bindemittel vermeiden.

Bitte beachten Sie: Medizinische Beratung schnellstmöglich aufsuchen.

EINATMEN

P304 + P340 NACH DEM EINATMEN: Frischluftzufuhr und betroffene Person warm und ruhig halten. Staub in Rachen und Nase entfernen. Ist das Putzen nicht möglich, müssen Nase und Rachen mit sauberem Wasser für mindestens 20 Minuten gespült werden. Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Wenn die Reizung bestehen bleibt, oder sich erst später entwickelt, oder wenn Beschwerden, Husten oder andere Symptome nicht abklingen, suchen Sie erneut ärztlichen Rat.

AUGENKONTAKT

P305 + P351 + P338 NACH AUGENKONTAKT: Augen nicht reiben, da dadurch eine zusätzliche Schädigung der Hornhaut durch die mechanische Beanspruchung möglich ist. Kontaktlinsen entfernen und das Augenlid weit öffnen und sofort mit reichlich klarem Wasser für mindestens 45 Minuten spülen. Entfernen Sie alle Teilchen. Suchen Sie sofort einen Facharzt auf.

HAUTKONTAKT

P302 + P352 NACH HAUTKONTAKT: Mit viel Wasser und Seife reinigen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Suchen Sie sofort einen Facharzt auf. P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Bei Kontakt mit dem Produkt in trockenem Zustand muss das Pulver mit reichlich klarem Wasser abgewaschen werden. Wenn das Produkt nass ist, die kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. unter fließendem Wasser reinigen. Kontinuierlich mit lauwarmem, sanft fließendem Wasser für mindestens 20 - 60 Minuten spülen.

ORALE EINNAHME

Kein Erbrechen auslösen. Bei natürlich hervorgerufenem Erbrechen muss sich das Opfer nach vorne beugen, um eine mögliche Erstickenungsgefahr auszuschließen.

Bei Bewusstsein: Mund mit klarem Wasser ausspülen. Trinken Sie mindestens 1 Tasse (240 – 300 ml) sauberes Wasser.

Niemals etwas durch den Mund verabreichen, wenn die verletzte Person das Bewusstsein schnell zu verlieren droht, bewusstlos ist oder Krämpfe hat. Nehmen Sie sofort professionelle medizinische Hilfe in Anspruch.

4.2 Wichtigste Symptome akuter und verzögerter Wirkungen

Sofort: Reizung der Haut und Schleimhäute. Verspätet: Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Staub nicht

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 4 von 13

eingeatmet wird. Allerdings kann langfristiger Kontakt gegenüber hohen Konzentrationen von Staub zu Schäden an der Lunge führen.

4.3 Ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Betroffene Person an die frische Luft und aus dem Gefahrenbereich bringen. Reinigen der Augen oder der Haut wie in 4.1 beschrieben. Stellen Sie sicher, dass Augenduschen vorhanden sind.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Alle Arten von Löschmitteln sind geeignet. Ggf. Kontaktaufnahme zur örtlichen Feuerwehr erstellen, um die beste und aktuellste Löschmittelform zu Ermitteln.

5.2 Besondere Gefahren des Stoffgemisches

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Erdalkaliverbindungen bewirken eine explosive Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen. In Gegenwart von Wasser bilden sich Salze mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen, diese sind im getrockneten Zustand explosiv.

5.3 Hinweis für die Brandbekämpfung

Keine Notwendigkeit für spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr. Kontaktaufnahme zur örtlichen Feuerwehr erstellen, um die beste und aktuellste Löschmittelform zu ermitteln.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen

Tragen Sie immer eine vollständige Schutzausrüstung wie unter 8.2.2 beschrieben, um die Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Stellen Sie ausreichende Belüftungsmöglichkeiten sicher.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen. Bei jedem Anzeichen von ausgetretenem Material in Gewässer sollte das Umweltbundesamt oder die örtliche Behörde benachrichtigt werden.

6.3 Verfahren zur Reinigung

Vermeiden Sie stets das Einatmen und den Kontakt mit Haut und Augen.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Halten Sie das Material möglichst trocken. Tragen Sie volle persönliche Schutzausrüstung beim Aufräumen. Vermeiden Sie Staubentwicklung beim Aufräumen, wenn das Produkt im trockenen Zustand ist.

Vermeiden Sie Staubaufwirbelungen beim trockenen Kehren. Verfahren zur Reinigung beim Produkt im trockenen Zustand sind:

(A) Mit einem Staubsauger (Industriestaubsauger mit Partikelfilter (HEPA-Filter) oder gleichwertig.

(B) Vermeiden Sie Staubentwicklungen durch feuchtes Wischen, Nassbürsten oder durch Wassernebel per Schlauchzufuhr (feiner Nebel vermeidet Staub in der Luft), entfernen Sie anschließend das Schmutzwasser.

Wenn das Produkt nass wird, reinigen Sie an Ort und Stelle den wasserdichten Behälter, da das Material vor der Entsorgung trocknet und verfestigt. Prüfen Sie vor der Entsorgung die geltenden Umweltvorschriften.

7. Handhabung und Lagerung

Nicht in der Nähe von Nahrungsmitteln und Getränken lagern.

7.1 Handhabung

Vermeiden Sie Staubentwicklung (lungengängiger Staub).

Vermeiden Sie das Einatmen dieses Produkts und den Kontakt mit Haut und Augen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 5 von 13

Das Tragen des Produkts kann zu Rückenverletzungen, Zerrungen, Verstauchungen oder dergleichen führen. Verwenden Sie korrekte Techniken im Umgang mit diesem Produkt, um Verletzungen zu vermeiden. Verwenden Sie wenn notwendig Handwerkzeuge und Steuerungen, um Verletzungen zu vermeiden. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihren lokalen Sicherheitsbeauftragten für weitere Beratungen über die manuelle Handhabung.

Tragen Sie immer Schutzkleidung.

Stellen Sie beim Umgang mit diesem Produkt ausreichende Belüftungsmöglichkeiten sicher. In Arbeitsbereichen ist das Essen, Trinken und Rauchen zu vermeiden. Nach der Handhabung sollten Hände, Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs gereinigt werden.

Vermeiden Sie versehentliche Zerstörungen der Behälter.

7.2 Lagerung

P403 + P233 Kühl und trocken lagern bei einer Mindesttemperatur von 7 °C. Behälter dicht verschlossen halten.

P504 Aufbewahrung unter Verschluss

Bewahren Sie dieses Produkt in einer zugfreien Umgebung und nicht direkt auf dem Erdboden auf, um Feuchtigkeit und extreme Temperaturen zu vermeiden. Verwendung innerhalb von 5 Monaten ab Produktionsdatum (siehe Markierung auf dem Gebinde). Auf eine sichere Lagerung ist zu achten. Gebinde nicht zu hoch stapeln und gegen Herunterfallen sichern.

Dieses Produkt enthält Chrom (VI) und kann allergische Reaktionen hervorrufen. Der Zement dieses Produkts kann ein Reduktionsmittel enthalten, die Wirksamkeit des Reduktionsmittels verringert sich mit der Zeit. Die Lagerdauer für den Zement-Inhaltsstoff ist in Übereinstimmung

mit der angegebenen Lagerzeit der BCA eingestellt. Die Verwendung dieses Produkts nach dem Ende der erklärten Lagerzeit kann das Risiko einer allergischen Reaktion steigern. Das Reduktionsmittel macht zementgebundene Produkte nicht sicherer, deshalb nicht ohne PSA handhaben.

8. Kontaktbegrenzung / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Berührungsgrenzwerte

P260 Staub nicht einatmen.

Grenzwerte gemäß der UK Überwachung für gesundheitsgefährdende Substanzen (2002): (Es gilt jeweils die aktuelle Ausgabe der HSE EH40, die vor Verwendung der Produkte auf Änderungen zu prüfen ist. Weiterhin sind abweichende Regelungen der Länder oder der örtlichen Behörden zu beachten.)

Portlandzement (CAS 6599715-1):

WEL als 8 h zeitgewichteter Durchschnittswert (TWA) für die Gesamtmenge an

- inhalierbarem Staub: 10 mg / m³
- lungengängigem Staub 4 mg / m³

Chromat: Siehe Abschnitt 7.2 unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von reduzierenden Zusätzen.

8.2 Belastungskontrolle

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

P271 Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich. Sorgen Sie für ausreichende und geeignete Belüftung / Entlüftung beim Umgang mit diesem Produkt, um Staub fern zu halten. Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor dem Ablassen in die freie Umgebung gefiltert werden.

Allgemein - Bei der Arbeit ist es zu vermeiden, sich kniend im Produkt zu befinden. Wenn es nicht anders möglich ist, ist es absolut notwendig, dass eine persönliche Schutzausrüstung, die undurchlässig und wasserdicht ist, getra-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAWAX

Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 6 von 13

gen wird. Beim Umgang mit dem Produkt sollten Sie nicht essen, trinken oder rauchen, um den Kontakt mit der Haut oder dem Mund zu vermeiden.

Unmittelbar nach dem Arbeiten sollten sich die Arbeitnehmer waschen oder duschen und Feuchtigkeitscreme benutzen. Verunreinigte Kleidung entfernen, Schuhe, Uhren, usw. ... und nur nach gründlicher Reinigung wieder verwenden.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P264 Hände gründlich waschen.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsplatzes getragen werden.

Hautschutz - Undurchlässige, abrieb- und alkali-resistente Handschuhe (mit niedrig löslichen Cr (VI)) tragen. Tragen Sie geschlossene Gummistiefel, die im Innern mit Baumwolle gefüttert und staubundurchlässig sind, sowie vollkommen dichte Schutzkleidung mit geschlossenen, langen Ärmeln. Verwenden Sie zusätzlich Hautpflegeprodukte (einschließlich Barrierecremes).



Augenschutz – Während der Handhabung des Produktes sollte stets eine Schutzbrille getragen werden / Brille EN 166 (5). Diese Schutzbrille / Gläser besitzen einen geeigneten Seitenschutz, sind für die Montage dicht, sind schlagfest und besitzen einen Anti-Beschlag. Bei breitem Visier besteht keine Gefahr, Produktteilchen ins Auge zu bekommen. Um genügend Schutz zu gewährleisten, müssen Augenduschen zur Verfügung gestellt werden.



Atemschutz - Verwenden Sie stets Atemschutzmasken. Das Einatmen von Staub dieses Produkts muss jederzeit vermieden werden. Verwenden Sie eine FFP2-Maske (EN 149:2001), oder in Zeiten mit hoher Belastung ein Airstream-Schutzhelm. Atemschutzgeräten sollten in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften stehen. Bei der Auswahl von Atemschutzgeräten ist es ratsam Fitness-Tests durchzuführen. Ggf. ist eine geeignete Duschköglichkeit vorzusehen.



8.2.3 Begrenzung und Überwachung

Nach dem Stand der Technik.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundsätzliche physikalische und chemische Eigenschaften

| | |
|-------------------------|--------------------------------|
| Aussehen | grau / Pulver |
| Geruch | geruchlos |
| pH - Wert | 12,1 (ungelöst) |
| Schmelzpunkt | nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt | nicht anwendbar |
| Siedebeginn | nicht anwendbar |
| Flammpunkt | nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwin. | nicht anwendbar |
| Entflammbarkeit | nicht anwendbar |
| Dampfdruck | nicht anwendbar |
| Dampfdichte | nicht anwendbar |
| Löslichkeit | Schlämme erhärtet |
| Verteilungskoeffizient | nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | 580°C (Erdalkaliverbindungen) |
| Viskosität | nicht anwendbar |
| explosive Eigenschaften | nicht anwendbar |
| brandfördernde Eigens. | nicht anwendbar |
| Dichte | 1,8 t/m ³ bei 25 °C |

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktionen

Das Gemisch ist nicht entzündlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 7 von 13

10.2 Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil. Wenn es mit Wasser gemischt wird, härtet es mit der Zeit in eine stabile Masse aus. Die Produkte können Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid bilden.

10.3 Gefährliche Reaktionen

Erdalkaliverbindungen führen zu explosiver Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen, in Gegenwart von Wasser mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen. Die trockenen Salze sind explosiv.

Erdalkaliverbindungen zersetzen unter Wasserverlust bei etwa 580 °C und bilden Calciumoxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie feuchte und zugige Umgebungen während der Lagerung. Vermeiden Sie auch die Lagerung unter 7 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Dieses Produkt ist nicht mit starken Säuren kompatibel. Es sollte beachtet werden, dass bei unkontrollierter Verwendung von Aluminiumpulver mit feuchten Zement, explosiver Wasserstoff entstehen kann.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu akuten Wirkungen

Akute Hauttoxizität:

Kalziumdihydroxid ist nicht akut toxisch.

Kaninchen dermal LD50 > 2.500 mg/kg/KG

Akute orale Toxizität:

Kalziumdihydroxid ist nicht akut toxisch.

Ratte oral LD50 > 2.000 mg/kg/KG

Hautkontakt – Wenn die Haut dem Produkt in trockenem oder nassem Zustand ausgesetzt wird, können Schwellungen, Rissbildungen

oder ein Austrocknen der Haut auftreten. Längerer Kontakt in Kombination mit Abrieb kann schwere Verbrennungen verursachen.

Orale Zufuhr - Kann zu Irritationen des Magen-Darm-Trakts führen.

Atemung - Das Produkt kann zu Reizungen der Atemwege führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge von Grenzwertüberschreitungen am Arbeitsplatz sein.

Hautverätzung / -reizung - Wenn das Produkt im trockenen oder nassen Zustand der Haut ausgesetzt wird, können Risse oder Rissbildungen an der Haut auftreten. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann schwere Verbrennungen verursachen. Portland-Zement und Erdalkaliverbindungen wirken reizend für die Haut. Es können dermale Irritationen und Dermatitis nach direktem Hautkontakt entstehen. Diese Mischung enthält < 2 ppm Chrom (VI), die hautreizend ist.

Augenkontakt - Direkter Kontakt mit dem Produkt kann Hornhautbeschädigungen durch mechanische Beanspruchung herbeiführen, sofortige oder spätere Reizungen oder Entzündungen können entstehen. Direkter Kontakt in trockener oder in feuchter Form kann zu Reizungen (z.B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung), zu Verätzungen oder Blindheit führen.

Hautsensibilisierung - Dieses Produkt enthält Portlandzement, welches als sensibilisierend eingestuft wird.

Kontaktdermatitis / sensibilisierende Wirkungen: Bei längerem und wiederholtem Hautkontakt mit erdalkalihaltigen Produkten kann Dermatitis ausgelöst werden.

Bei einigen Personen kann die Berührung mit feuchten Zement-Produkten entweder durch den hohen pH-Wert ein toxisches Kontaktekzem induzieren oder durch eine immunologische Reaktion auf lösliche Cr (VI)- Bestandteile ein allergisches Kontaktekzem auslösen. Die Reaktion kann in vielfältiger Form auftreten, ausgehend von einem leichten Ausschlag bis

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 8 von 13

zur schweren Dermatitis. Eine genaue Diagnose ist oft schwierig.

Krebsrisiko - Längerer und / oder massiver Kontakt mit quarzfeinstaubhaltigen Staub kann Silikose, eine knotige Lungenfibrose, durch Ablagerung in den Lungen feiner lungengängiger kristalliner Siliziumdioxid-Partikel verursachen.

Karzinogenität – Das Produkt enthält Quarzsand, der in seiner vorliegenden Form aufgrund der Partikelgröße als nicht karzinogen einzustufen ist. Trotzdem kann kristalliner, lungengängiger, quarzhaltiger Staub bei längerer und / oder intensiver Exposition Silikose (eine knotige Lungenfibrose ausgelöst durch Ablagerungen von feinen, lungengängigen Partikeln aus kristallinem Quarz in der Lunge) verursachen.

Die IARC (Internationale Vereinigung zur Krebsforschung) hat 1997 festgestellt, dass berufsbedingt eingeatmete kristalline Kieselerde beim Menschen Lungenkrebs auslösen kann. Dabei wurden weder alle industriellen Verwendungsarten, noch alle Formen kristallinen Quarzsands untersucht.

Die IRAC hat 1997 festgestellt, dass es „ausreichend Hinweise für die Karzinogenität von eingeatmetem kristallinem Silica in Form von Quarz und Cristobalit unter bestimmten industriellen Bedingung gibt, dass aber die Karzinogenität eventuell auch von den eigenen Besonderheiten des kristallinen Quarzes oder von äußeren, die biologische Aktivität oder die Verteilung des polymorphen Erscheinens beeinflussenden Faktoren abhängt.“

Grundsätzliche Krankheitsanzeichen von Lungenfibrose (allgemein bekannt als Silicose) sind Husten und Atemnot. Berufsbedingte Exposition zu lungengängigem Staub und lungengängigem kristallinen Silicastaub sollte überwacht und kontrolliert werden.

Reproduktionstoxizität - Keine der einzelnen Stoffe in dieser Mischung werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

CMR-Eigenschaften - Diese Mischung enthält Chrom (VI) (< 2 ppm), welches beim Menschen Krebs verursachen kann.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Berührung: Einatmen von Staub kann zu Schäden an den Atemwegen führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Berührung: Längerer oder wiederholter Inhalation kann zu Schäden an der Lunge, einschließlich chronisch-obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) führen. Bestimmte Inhaltsstoffe in diesen Produkten haben Potenzial für die Erzeugung von Feinstaub und können bei der Handhabung und Verwendung feinen Staub erzeugen. Der Staub enthält möglicherweise Quarzfeinstaub.

Längere oder ständige Belastung mit Quarzfeinstaub, Zementstaub und alkalischen Produkten oberhalb der zulässigen Arbeitsplatz-Grenzwerte kann zu Atemwegserkrankungen, Lungenerkrankungen, Husten, Kurzatmigkeit und zu chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen wie Lungenkrebs führen.

Die übermäßige Inhalation von kristallinem Quarz kann zu Atemwegserkrankungen führen, einschließlich Silikose, Staublunge und Lungenfibrose.

11.2 Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden.

11.3 Belastungsgefahr

Inhalation: Ja

Haut - Augen: Ja

Verschlucken: Keine - außer bei Unfällen.

11.4 Potentielle gesundheitliche Auswirkungen

Das Produkt kann zu Reizungen und brennen des Halses und der Atemwege führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können bei Überschreitung der Belastungsgrenzwerte auftreten. Verursacht Hautreizungen und ist stark augenreizend. Chronische Berührung gegenüber Feinstaub über den Arbeitsplatzgrenzwerten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 9 von 13

kann Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) verursachen.

11.5 Medizinische Verschlimmerung durch Exposition

Das Einatmen von Staub kann zu Verschlechterung von bereits bestehenden Atemwegserkrankungen wie Emphysem, Asthma und / oder zur Verschlechterung von bereits bestehenden Haut- und Augenerkrankungen führen.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Ökotoxizität

Lassen Sie das Produkt nie in Gewässer gelangen. Im Fall einer Wasserverschmutzung informieren Sie sofort die zuständigen Behörden. Die Zugabe größerer Mengen des Produkts, in natürliche Wässer kann den bestehenden pH-Wert in einen toxischen Zustand verändern, wodurch das Leben für Wasserorganismen in diesem Wasser unter bestimmten Umständen nicht mehr möglich wäre.

Alkalische Bedingungen können auch Auswirkungen auf die Vegetation haben.

Die folgenden Toxizitätswerte gelten für Kalziumdihydroxid:

LC50 (96h) Süß- / Salzwasserfische:

50,6 mg/l und 457 mg/l

EC50 (48h) wirbellose Süßwasserorganismen:

49,1 mg/l

LD50 (96h) wirbellose Meerwasserorganismen:

158 mg/l

EC50 (72h) Süßwasseralgen: 184,57 mg/l

NOEC (72h) Süßwasseralgen: 48 mg / l

NOEC (14d) wirbellose Meerwasserorganismen:

32 mg/l

EC10/LC10/NOEC Boden-Makroorganismen:

2000 mg/kg

EC10/LC10/NOEC Boden-Mikroorganismen:

12000 mg/kg

NOEC (21d) terrestr. Pflanzen: 1080 mg / kg

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Erdalkali-Material ist nicht biologisch abbaubar - reagiert mit der Atmosphäre und dem gelösten Kohlendioxid und bildet durch Karbonatisierung Calciumcarbonat (Kreide).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine der Substanzen in diesem Gemisch sind für Bioakkumulation bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT UND vPvB

Diese Mischung enthält keine Stoffe die von PBT oder vPvB beurteilt wurden.

13. Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Vermeiden Sie Luft- und Feinstaub, wenn Sie dieses Produkt entsorgen.

UNGENUTZTE PRODUKTRÜCKSTÄNDE ODER TROCKENES VERSCHÜTTEN

Nehmen Sie trockenes Pulver auf und füllen Sie es in Container. Markieren Sie den Behälter deutlich. Vermeiden Sie im Fall der Entsorgung ein Aushärten des Staubes, indem Sie Wasser zugeben. Entsorgen Sie in einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung, die den zementhaltigen und erdalkalibasierten Abfall annehmen. Entsorgen Sie alle Materialien in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Gesetzgebung.

PRODUKTSCHLÄMME

Aushärten lassen. Vermeiden Sie den Eintritt in Abwasser und Kanalisation oder in Gewässer und entsorgen sie ausgehärtete Produktreste wie oben angegeben

ERHÄRTUNG NACH ZUGABE VON WASSER

Entsorgen Sie bei einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen, welche zement-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 10 von 13

haltigen und Erdalkali basierten Abfall akzeptieren. Entsorgen Sie alle Materialien, die in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften / Gesetzen liegen. Vermeiden Sie den Eintritt in Abwasser und Kanalisation oder in natürliche Gewässer.

13.2 Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen nach aktuellen Vorschriften / Gesetzen entsorgen.

13.3 Material, welches seine Haltbarkeit überschritten hat

Wenn das Produkt mehr als 0,0002 % lösliches Cr (VI) enthält, darf es nur in einem kontrollierten, geschlossenen und vollautomatischen Prozess verwendet werden oder sollte entsprechend des örtlichen Rechts- und Umweltschutzes wieder mit einem reduzierenden Mittel behandelt und recycelt oder entsorgt werden (vorbehaltliche Zulassung).

14. Angaben zum Transport

Das Produkt wird derzeit für Verkehrszwecke nicht als gefährlich klassifiziert.

15. Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
Nicht gelistet

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste
Nicht gelistet

Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU

Nicht zugeordnet

Seit 17. Januar 2005 werden zementbasierte Produkte, die mehr als 2 ppm lösliches, sechswertiges Chrom (Chrom VI) bezogen auf das Trockengewicht des Zements besitzen, entweder vom Markt genommen oder mit einem chemischen Reduktionsmittel behandelt. Die Wirksamkeit des Reduktionsmittels verringert sich mit der Zeit, daher muss die Verpackung und / oder das Lieferungsdocument Informationen über den Herstellungszeitraum enthalten (Haltbarkeit), worin festgestellt wird, dass das Reduktionsmittel weiterhin das Niveau von sechswertigem Chrom weniger als 2 ppm bezogen auf das Trockengewicht des Zements begrenzt. Außerdem stehen die entsprechenden Lagerbedingungen für den Erhalt der Wirksamkeit des Produkts.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 – schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

Lagerklasse (LGK) 13 (nicht brennbare Feststoffe)

Technische Regeln für Gefahrstoffe 900: Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Technische Regeln für Gefahrstoffe 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition (TRGS 402)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 11 von 13

15.2 Nationale Gesetzgebung / Anforderungen

CONIAC Health Hazard Merkblatt Nr. 26 (Zement)
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz etc.
Act 1974

Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Stoffen (Verordnungen)

PORTLANDZEMENTSTAUB - Kriterien für ein Dokument zur Arbeitsplatzgrenzwerterrichtung.
Juni 1994 (ISBN 07176-0763-1)

HSE Guidance Notes EH26 (Berufsbedingte Hauterkrankungen - Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen)

HSE Guidance Note EH40 - (Arbeitsplatz- Belastungsgrenze)

Erste-Hilfe-Handbuch von St Johannis/ Andreaskreuz / Rotes Kreuz

Manuelle Handhabung Betriebsvorschriften

Umweltschutzhandlungen

Die Chemikalien (Hazard Information and Packaging for Supply) Vorschriften 2002.
Rechtsverordnung 2002 No.1689

HSE Gefahrenmeldeanlagen und Datenschutz 35 für Chemikalien

REACH (Anmeldung, Auswertung und Zulassung von Chemikalien)

COSHH Essentials: Einfache Schritte, um Chemikalien zu kontrollieren
COSHH Anmeldung HSE 193

Allgemeiner Hinweis: Nationale Gesetzgebung - Sandstrahlen - Nach der Kontrolle gemäß Substances Hazardous to Health Regulations 2002, Sand und andere Substanzen, die freie kristalline Kieselsäure aufweisen, können nicht als Strahlmittel für Artikel in einer Strahlvorrichtung verwendet werden.

Europäische Gesetzgebung: Trockenstrahlenentsprechend den nationalen Vorschriften in den EU-Mitgliedsstaaten, Sand mit mehr als einem gewissen Teil an freier kristalliner Kieselsäure kann nicht für Trockenstrahlen verwendet werden. Dieser Betrag variiert zwischen 1 % und 5 % je nach dem Land.

ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

Abkürzungen

OEL: Arbeitsschutz Belastungsgrenze

TWA: Zeitlich gewichteter Durchschnitt

MEL: Maximale Belastungsgrenze

UEL: Obere Explosionsgrenze

UEG: Untere Explosionsgrenze

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

EC50: Mittlere effektive Konzentration

LC50: Mittlere letale Konzentration

LD50: Med. tödliche Dosis

NOEC: Keine beobachtbaren Konzentrationseffekte

Referenzen:

Kalziumdihydroxid UK Product Safety Data Sheet und REACH-Registrierung

Portland Cement Dust - Gefährdungsbeurteilung Dokument
EH75 / 7, UK Health and Safety Executive, 2006.

Beobachtungen über die Auswirkungen von Hautirritationen hervorgerufen durch Zement, Kietzman et al, Dermatosen, 47,5, 184-189 (1999)

Europäische Kommission für Wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (SCTEE)

Meinung der Risiken für die Gesundheit von Cr (VI) in Zement (Europäische Kommission 2002)

Epidemiologischen Untersuchung des Auftretens von allergischen Dermatitis bei Arbeitnehmern in der Baubranche im Zusammenhang

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 12 von 13

mit dem Gehalt an Chrom VI in Zement, NIOH, Seite 11, 2003.

EUROSIL - Die Europäische Vereinigung der Industrie-Silica Sand Producers

IARC-Monographien zur Evaluierung der karzinogenen Risiken von Chemikalien für Menschen, Silica, Silikate Staub und organischen Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich

Sozialer Dialog über Quarzfeinstaub:

Ein Abkommen über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch gute Handhabung von kristalliner Kieselerde wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Diese autonomen Vereinbarungen, die die finanzielle Unterstützung der europäischen Kommission erhält, basiert auf einem guten praktischen Leitfadens. Die Anforderungen der Vereinbarung und ihrer Anhänge, einschließlich der guten führenden Praktiken, sind unter <http://www.nepsi.eu> erhältlich und bieten nützliche Informationen und Anleitungen zum Umgang mit Produkten, welche lungengängige kristalline Silikate besitzen. UK Gesundheits- und Sicherheitsexekutive - Quarz (Auszug entnommen aus <http://www.hse.gov.uk/quarries/silica.htm>):

Quarz ist in den meisten Arten von Gestein, Sand, Ton, Schiefer und Kies gefunden worden. Es ist bekannt, dass Arbeitnehmer, die feinen Staub mit Quarz ausgesetzt werden, einem hohen Risiko der Entwicklung chronischer Lungenerkrankungen und Silikose ausgesetzt sind. Erst über mehrere Jahre und regelmäßigen täglichen Kontakt mit Quarzstaub entsteht ein erhöhtes Risiko für Silikose. Silikose ist eine Krankheit, die nur mit Arbeiten von Branchen entsteht, wo eine signifikante Belastung gegenüber Quarzstaub herrscht, wie z. B. in Steinbrüchen, Gießereien, Töpfereien usw. Keine Fälle von Silikose wurden unter den Mitgliedern der allgemeinen Öffentlichkeit Großbritanniens dokumentiert, dies weist darauf hin, dass Umweltfaktoren auf Quarzstaub nicht hoch genug sind, um diese Krankheit zu verursachen.

Zusätzlich zur Silikose gibt es Beweise dafür, dass die massive und andauernde Belastung von Feinstaub am Arbeitsplatz, wo kristallines Siliziumdioxid enthalten ist, zu einem erhöhten Risiko für Lungenkrebs führen dürfte, wenn man sich auf diejenigen Arbeitnehmer, die Silikose entwickelt haben, konzentriert.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei übermäßiger, langfristiger Belastung fast alle Arten von Staub im Verdacht stehen, Erkrankungen der Atmungsorgane auszulösen.

Detaillierte Bewertungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von kristalliner Kieselsäure wurden von HSE in folgende Gefährdungsbeurteilungen EH 75 / 4 und EH 75 / 5 veröffentlicht. Diese Unterlagen sind in HSE Büchern zu finden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten weder die Gefahrenbeurteilung des Arbeitsplatzes noch die erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Es ist die alleinige Verantwortung des Anwenders, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, wenn man mit diesem Produkt arbeitet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf ein bestimmtes Material und beziehen sich nicht auf Verwendungen in Kombination mit irgendwelchen anderen Stoffen oder Verfahren. Die vorgenannten Informationen beruhen sich auf technische Daten, die zum Zeitpunkt der Ausgabe zuverlässig waren. Wegen der Bedingungen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die Sicherheit zu überprüfen. Kombinationen mit anderen Materialien oder Verwendungen für bestimmte Zwecke und zur Entsorgung sind vorauszusetzen und zu prüfen.

Diese Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt und die enthaltenen Angaben sind nach bestem XYPEX (UK) LLP-Wissen und Gewissen korrekt und zuverlässig zum Zeitpunkt der Anfertigung erstellt worden. Jedoch wird keine Vertretung, Gewährleistung oder

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt: XANEX XDM

überarbeitet am: 01.02.2021
Version: 2.1

Ersatz für alle vorherigen Versionen gültig
ab: 01.02.2015

Druckdatum: 01.02.2021
Seite 13 von 13

Garantie erfolgen, wenn keine Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit vorliegt. Der Anwender ist dafür verantwortlich, sich davon zu überzeugen, dass er selbst über die Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für den eigenen praktischen Zweck verfügt.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Kennzeichnungselemente

Signalwort: Gefahr / Gefahrenhinweise:

- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H373 Kann zu Schäden der Atmungsorgane bei längerer oder wiederholter Exposition führen.

P-Sätze:

- P260 Staub nicht einatmen.
- P271 Nur im Freien oder im belüfteten Bereich.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Behutsam für einige Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt / Ärztin benachrichtigen.
- P304 + P340 WENN EINGEATMET: Betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer stabilen Position ruhigstellen, wodurch das Atmen erleichtert wird.

- P264 Reinigen ... gründlich spülen.
- P302 + P352 BEI HAUTKONTAKT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P332 + P313 Bei Hautreizung oder Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe.
- P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsplatzes getragen werden.
- P501 Inhalt / Behälter fachgerecht entsorgen
- P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
- P405 Unter Verschluss.
- P314 Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe, wenn Sie sich unwohl fühlen.

Rationale Einstufung von Gemischen:

| Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 | Einstufungsverfahren |
|--|------------------------|
| Hautreiz 2: H315 | > 10 %, Tabelle 3.2.3 |
| Augenschäd. 1: H318 | > 3 % Tabelle 3.3.3 |
| Hautsensibilis. 1: H317 | > 1,0 % Tabelle 3.4.3 |
| STOT SE 3: H335 | > 20 %-Punkt 3.8.3.4.5 |
| STOT RE 2: H373 | > 10 % Tabelle 3.9.4 |

Version Nummer: 2.1

Geändert: November 2014

Änderungen vorgenommen: Formatiert gemäß den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907 / 2006). Mischung gemäß CLP (EG Nr. 1272 / 2008) klassifiziert.